

VERORDNUNG

des Landratsamtes Neu-Ulm über das Wasserschutzgebiet in den
Gemarkungen Holzschwang, Reutti und Neuhausen (Landkreis Neu-Ulm)
für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Holzheim
im Gemeindeteil Neuhausen vom 03.02.1981

in Kraft seit 14.02.1981

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bek. vom 16.10.1976 (BGBl I S. 3017) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bek. vom 07.03.1975 (GVBl S. 39) folgende

VERORDNUNG

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Holzheim im Gemeindeteil Neuhausen wird in den Gemarkungen Holzschwang, Reutti und Neuhausen das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- zwei Fassungsbereichen,
- einer engeren Schutzzone,
- einer weiteren Schutzzone.

(2) Der Fassungsbereich für die Quelfassungen auf dem Grundstück Fl.Nr. 1660/6 der Gemarkung Holzschwang umschließt eine Teilfläche, deren westliche Begrenzung von einem Punkt rd. 35 m nordöstlich der Nordwestecke auf der Nordseite des Grundstückes ausgeht und ca. 35 m nordöstlich der Südwestecke auf der Südseite des Grundstückes endet. Die östliche Begrenzung der Teilfläche beginnt rd. 30 m nordwestlich der Nordostecke auf der Nordseite des Grundstückes und endet rd. 25 m südwestlich der Südostecke auf der Südseite des Grundstückes.

(3) Der Fassungsbereich für die Quelfassung auf dem Grundstück Fl.Nr. 1660/3 der Gemarkung Holzschwang umschließt eine Teilfläche, deren östliche Begrenzung von der Südostecke des Grundstückes Fl.Nr. 1660/6 zur Nordostecke des Grundstückes Fl.Nr. 1660/9 verläuft. Die Nordseite des Grundstückes Fl.Nr. 1660/9 bildet die südliche Begrenzung dieses Fassungsgebietes. Von der Nordwestecke des Grundstückes Fl.Nr. 1660/9 verläuft die westliche Begrenzung in nordwestlicher Richtung zu einem Punkt auf der Nordseite des Grundstückes, der ca. 130 m nordöstlich der Nordwestecke des Grundstückes

liegt. Die Nordseite des Fassungsgebietes beginnt bei dem vorgenannten Endpunkt und endet beim Ausgangspunkt.

- (4) Die engere Schutzzone umfasst das Grundstück FI.Nr. 1660 der Gemarkung Holzschwang, die restlichen Teilflächen der Grundstücke FI.Nrn. 1660/3 und 1660/6 der Gemarkung Holzschwang, die Grundstücke FI.Nrn. 1660/7 und 1660/9 der Gemarkung Holzschwang, die östliche Teilfläche des Grundstückes FI.Nr. 1660/10 der Gemarkung Holzschwang mit einer westlichen Begrenzung von der östlichen Ecke des Grundstückes FI.Nr. 460/1 der Gemarkung Reutti zur Südostecke des Grundstückes FI.Nr. 459 der Gemarkung Reutti, eine südöstliche Teilfläche der Grundstücke FI.Nrn. 465/19 bis 465/22 der Gemarkung Reutti mit einer nordwestlichen Begrenzung von der Nordwestecke des Grundstückes FI.Nr. 1660 der Gemarkung Holzschwang zur Südostecke des Grundstückes FI.Nr. 465/19 der Gemarkung Reutti und die Grundstücke FI.Nrn. 465/8 und 465/13 der Gemarkung Reutti.
- (5) Die weitere Schutzzone umfasst eine westliche Teilfläche des Grundstückes FI.Nr. 1636/3 der Gemarkung Holzschwang mit einer östlichen Begrenzung in der geraden Verlängerung der Südostgrenze des Grundstückes FI.Nr. 1660/12 der Gemarkung Holzschwang in südöstlicher Richtung bis zur Südgrenze des Grundstückes FI.Nr. 1636/3 der Gemarkung Holzschwang, die restliche Teilfläche des Grundstückes FI.Nr. 1660/10 der Gemarkung Holzschwang, die nicht zur engeren Schutzzone zählt, das Grundstück FI.Nr. 1660/12 der Gemarkung Holzschwang, die Grundstücke FI.Nrn. 458 und 459 der Gemarkung Reutti, eine östliche Teilfläche des Grundstückes FI.Nr. 460/1 der Gemarkung Reutti mit einer westlichen Begrenzung von der Nordwestecke des Grundstückes FI.Nr. 458 zu einem Punkt auf der Nordgrenze des Grundstückes, der rd. 170 m westlich der Nordostecke des Grundstückes FI.Nr. 460/1 liegt, die östliche Teilfläche der Grundstücke FI.Nrn. 460/29 und 465/17 der Gemarkung Reutti mit einer westlichen Begrenzung vom vorbeschriebenen Endpunkt zur Südwestecke des Grundstückes FI.Nr. 465/21 der Gemarkung Reutti, die restlichen Teilflächen der Grundstücke FI.Nrn. 465/19 bis 465/22 der Gemarkung Reutti, die nicht zur engeren Schutzzone zählen. Die Grundstücke FI.Nrn. 465/7 und 465/23 der Gemarkung Reutti, eine südliche Teilfläche der Grundstücke FI.Nr. 465/18 der Gemarkung Reutti und FI.Nr. 57/2 der Gemarkung Neuhausen mit einer nördlichen Begrenzung von der Südwestecke des Grundstückes FI.Nr. 465/18 der Gemarkung Reutti zur Nordwestecke des Grundstückes FI.Nr. 55/3 der Gemarkung Neuhausen und die Grundstücke FI.Nrn. 55/2 bis 55/5 der Gemarkung Neuhausen.
- (6) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan i.M. 1 : 5.000 im Landratsamt Neu-Ulm und in der Gemeindekanzlei Holzheim niedergelegt; er kann während der Dienststunden dort eingesehen werden.
- (7) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Abs. 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- (8) Der Fassungsgebiet ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, so weit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
<u>1</u>	2	3	4
1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzung, Gartenbau</u>			
1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung	verboten	-	-
1.2 Lagerung organischer Düngstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung	verboten		-
1.3 Massentierhaltung	verboten		
1.4 landw. Abwasserverwertung	verboten		
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und – beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und – beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ i.d.F. vom 31.05.1974 (BGBl I S. 1204) sind zu beachten; so weit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vor- bemerkung“ zulässig ist, sind zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	
1.6 Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.5 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	
1.7 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	verboten		-
1.8 Gartenbaubetriebe zu errichten	verboten		-
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u>			
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung	verboten		

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3. <u>Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe</u>	verboten		
3.1 Abfall einschl. Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern			
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	verboten		-
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern			
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	verboten		
3.6 Feldsilage mit Gäräftenfall zu betreiben	verboten		
3.7 Trockenaborte zu errichten	verboten		
3.8 Abwasser durchzuleiten	verboten		-
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	verboten		
3.10 Abwasser einschl. Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	verboten		
3.11 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten		
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</u>			
4.1 Bergbau	verboten	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.	-
4.2 Bohrungen durchzuführen	verboten		

	im Fassungsbe- reich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
<u>1</u>	2	3	4
4.3 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.a.) zu verwenden	verboten		
4.4 Wagenwaschen und Ölwechsel	verboten		-
4.5 Zelt- u. Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern			
4.7 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	verboten		
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.9 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	verboten		-
5. <u>Bauliche Nutzungen, Industrie</u>			
5.1 Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	verboten		
5.2 Sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	verboten		
6. <u>Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte	-	-

(2) Die Verbote des Abs. 1 Ziff. 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Neu-Ulm kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
 1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Neu-Ulm vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Neu-Ulm zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtungen zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 8

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt.
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Neu-Ulm in Kraft.

Neu-Ulm, den 03.02.1981
Landratsamt

gez.

F.J. Schick
Landrat

